

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst diesen Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01./02.02.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Hohnhorst
Flur: 2,3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-291/2019, Stand vom 10.10.2019).

Rinteln, den 18.11.2020
LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

gez. Kuhn, VmOR
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ sowie der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung: Umweltbericht:

Planungsbüro REINOLD
Seetorstraße 1a
31737 Rinteln
Tel.: 05751 - 9646744
Fax: 05751 - 9646745

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal
Tel.: 05155 - 5515

Rinteln, den 12.11.2020
Emmerthal, den 16.11.2020

gez. Reinold L.S. gez. Gockel L.S.
Planverfasser Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.06.2020 bis 31.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Gemeinde Hohnhorst und der Samtgemeinde Nenndorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat den Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2020 als Sitzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 3 BauGB) mit Umweltbericht (gem. § 2 a BauGB) gebilligt.

Hohnhorst, den 09.12.2020

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2021 im Amtsblatt Nr. 3/2021 für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ ist damit am 31.03.2021 in Kraft getreten.

Hohnhorst, den 06.04.2021

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Hohnhorst, den _____

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

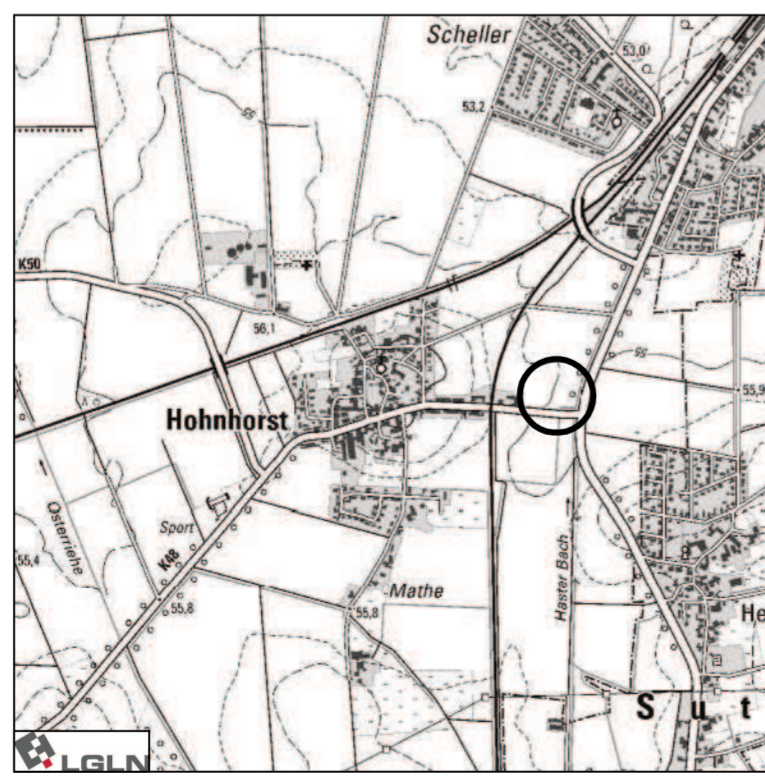
Ausfertigerungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hohnhorst, den 06.02.2021

gez. Schmidt
Gemeindedirektor

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25)
Maßstab: 1:25.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planzeichenerklärung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) Nr. 5 BauGB

F Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" (siehe textl. Festsetzungen § 1)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl § 16 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 22 BauNVO

B Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

offentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

LW öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) (siehe textl. Festsetzungen § 4)

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 5) § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 6) § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (siehe textl. Festsetzungen § 3) § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone gem. § 24 Nr.10 BauGB) § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Sichtdreiecksflächen, auf diesen Flächen sind jegliche sichtbehindernde Einrichtungen, bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer Höhe von 0,80 m gemessen von der jeweils nächstliegenden Fahrbahnoberkante unzulässig.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ZZ Gebäude

Flurstücknummer

Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

Bemaßung

§ 6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- (1) Auf den im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (a) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Naturraum heimische Sträucher und baumartige Laubgehölze zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - a. Die Pflanzung hat entsprechend der Festsetzungen unter § 5 Abs. 1 zu erfolgen.
 - b. Zur Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 3 m einzuhalten (siehe Hinweis Nr. 12). Die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen freizuhalten.
 - c. Unbepflanzte (Abstands-) Flächen sind über Sukzession als Saum zu entwickeln. Eine Mahd der Saumstreifen ist optional bei Bedarf jährlich oder im mehrjährigen Turnus ab Spätsommer zulässig.
- (2) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (b) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist durch Ansaat ein Kräutler-/Blumenrasen mit standortheimischen Gräsern und Kräutern (20 % Kräutleranteil, vorzugsweise Ansaat mit zertifiziertem Regioaatgut, Ursprungsgelbiet (UG) 06 auch hier im Siedlungsbereich) zu entwickeln.
 - a. Nach Bedarf ist eine drei- bis fünfmalige Mahd pro Jahr (ab Mai) zulässig. Angrenzend an Stellplätze, Aufstellflächen und Zuwegungen ist auf bis zu 1 m Breite auch eine häufigere Mahd zulässig. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Hinweis Nr. 7 ist zu beachten.
 - b. Ergänzend sind mindestens 4 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe verteilt auf der Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 6.
 - c. Zu den Außengrenzen der mit (b) gekennzeichneten Fläche und zur Straßenparzelle der K 48 ist ein Pflanzabstand von mind. 5 m einzuhalten (siehe Hinweis Nr. 12). Die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen freizuhalten.
 - d. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern.
- (3) Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

§ 7 Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- (1) Je angefangene 10 Stellplätze ist zwischen den bzw. angrenzend an die Stellplätze als gliedermes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Für die im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Einzelbäume ist ein ausreichender Pflanzbereich (Baumscheibe) mit mindestens 6 m² zu berücksichtigen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweises Nr. 6. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern. Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (01/2015/2010) sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Maßnahme ist nach Baubeginn auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

II. Hinweise

1. Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
Baubenutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung – PlanZV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

2. Gutachten

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer: „Stadt Bad Nenndorf - Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf - Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotypen“ (Petershagen, 25.09.2019)

3. Archäologischer Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherven, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlenansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandtsch.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Maßnahmen zum Bodenschutz

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgeßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verfrachtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandeckung). Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und §12 der BBodSchV ist zu beachten. Oberflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wasserereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.

Die Böden im Plangebiet sind mäßig verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.ibeg.de/cardomap3/). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsgefährdeten Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugelbietes sollen bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsgefährdeten Flächen sollten Stahlplatteln oder Baggermaten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur Schäden zu vermeiden.

5. Maßnahmen zum Artenschutz (Baufeldrämung)

Die Baufeldrämung und ggf. Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Derzeit liegen keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen (für z. B. Fledermäuse) vor und nach derzeitigem Planungsstand ist auch von keinem Verlust von Bäumen/Gehölzen auszugehen.

6. Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen (siehe textliche Festsetzung §§ 5, 6 und 7)

Großkronige Laubbäume	Sträucher		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corvus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Voegelkirische	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirische
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Eonymus europaeus</i>	Pflafrhütchen
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
Mittel- bis Kleinkronige Laubbäume		<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirische		

7. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Hinweise zu § 6 der textl. Festsetzungen)

Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ist aus Gründen des Boden- und Artenschutzes zu verzichten.

8. Hinweise zum schienenunabhängigen Verkehr

Die Deutsche Bahn AG hat mit Bezug auf die westlich verlaufenden Bahnanlagen die folgenden Hinweise gegeben, die im Rahmen nachfolgenden Planverfahrens zu berücksichtigen sind:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

9. Hinweise zum Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsbereiches wasserführende Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für Baugrund ist die geotechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1:NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2:NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.ibeg.de/cardomap3/) entnommen werden.

Diese Hinweise des LBEG ersetzen keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

10. Hinweise zu Belangen der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschrauberfliehkorrridor. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. ungerodneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

11. DIN-Vorschriften und Richtlinien

Die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Samtgemeinde Nenndorf bereitgehalten.

12. Straßendrehtliche Abstandsflächen (siehe §§ 5 und 6 der textlichen Festsetzungen)

Die RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009) ist zu beachten (Mindestabstand von Hindernissen mit besonderer Gefährdung von Fahrzeugpassagieren zum Fahrbahnrand 7,5 m).

13. Hinweise zum Immissionsschutz

In Schallräumen sind schalldämpfende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einflüßungsdämmungsmaß vorweisen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit an der bundestraßenbegrenzten Westfassade gegeben ist. Alternativ ist eine zentrale Lüftungsanlage zulässig, sofern ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet wird. Schalldämmende Lüftungseinrichtungen können dann entfallen, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass bspw. durch die Gebäudegeometrie an den betreffenden Fassadenabschnitten

- nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) und auch
- tagüber ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten wird.

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Landkreis Schaumburg**

**Bebauungsplan Nr. 16
„Auf den Äckern“**

- Abschrift -

Maßstab 1:1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (fR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

